

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Jürgen Kielwein GmbH, Energie- und Heizungstechnik

I. Geltung der Bedingungen:

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden von uns auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen beim Eingang nicht nochmals widersprochen wird.
2. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

II. Angebote und Vertragsschluß:

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung verbindlich. Ändern sich unsere Preise zwischen dem Auftrag und der Lieferung, so gelten grundsätzlich unsere Preise zum Zeitpunkt der Lieferung. Abweichungen hiervon sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen werden nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung zugänglich gemacht werden. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haben wir das Recht, Schadensersatz in Höhe von 5% der möglichen Vertrags- bzw. Leistungssumme zu verlangen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
Der Kunde hat die Pflicht, die in Satz 1 genannten Unterlagen auf unser Verlangen hin kostenlos zurückzusenden.

III. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrenübergang:

1. Die von uns genannten Lieferfristen sind Cirka-Angaben und als voraussichtliches Lieferdatum zu verstehen, es sei denn, daß eine bestimmte Lieferfrist ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie einer eventuell individuell vereinbarten Anzahlung. Der Kunde ist verpflichtet, die Übernahme einer für einen bestimmten Tag angekündigten Lieferung sicherzustellen bzw. die Durchführung unserer Leistungen zu ermöglichen. Für die Haftung des Kunden gelten die Bestimmungen des Abnahmeverzugs. Nachträgliche Änderungen des Auftrages, die vom Käufer gewünscht werden, verlängern die Lieferfrist entsprechend.
2. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt haben wir nicht zu vertreten. Wir können vom Vertrag wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurücktreten. Den Fällen höherer Gewalt gleichgestellt sind nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige oder richtige Selbstbelieferung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, währungs- oder handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen usw.
3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
4. Bei Versand der Ware geht die Gefahr mit Absendung der zu liefernden Gegenstände ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Aufstellung oder Montage beim Besteller durch uns vereinbart wurde.
5. Die Lieferverpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wird. Bei Annahmeverzug des Kunden lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung gegenüber Kaufleuten ohne weiteren Nachweis in Höhe von 50% der jeweiligen Auftragssumme geltend machen, wobei der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Gegenüber Nichtkaufleuten entsteht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 30% der Auftragssumme; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

IV. Haftung, Rücktritt, Schadensersatz:

1. Die Schadensersatzansprüche wegen Verzugs und Unmöglichkeit sind vorstehend geregelt. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz einschließlich des Ersatzes eventuell entgangenen Gewinns oder sonstiger mittelbarer Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
2. Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Aus diesem Rücktritt ergeben sich keinerlei Rechtsansprüche für den Kunden.
3. Im Falle des von uns nicht zu vertretenden Vertragsrücktritts durch den Kunden sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung ohne weiteren Nachweis in Höhe von 30% der jeweiligen Auftragssumme zu verlangen. Bei Nachweis bleibt der Ersatz eines höheren Schadens vorbehalten. § 649 BGB bleibt unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Bezahlung aller sonstigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsbeziehungen unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu veräußern, zu versenden oder zu sicherungsübereignen.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt eine Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie eine Verbindung mit anderen Gegenständen für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne daß das Eigentum von uns hierdurch untergeht. Verarbeitet oder verbindet der Kunde den Liefergegenstand mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Wertes aller zu verarbeitenden bzw. verbindenden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Alle Ansprüche, die der Kunde aus den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen gegen Dritte erwirbt, tritt er hiermit sicherungshalber an uns ab. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung des Eigentumsvorbehalts durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten.
5. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 10%, werden auf Verlangen des Kunden Sicherheit nach unserer Wahl freigegeben.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabebansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

VI. Gewährleistung:

1. Gegenüber Kaufleuten haften wir für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen nur, sofern die Mängel vom Kunden unverzüglich nach Anlieferung oder Einbau, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, schriftlich gerügt werden. Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von sechs Monaten nach Lieferung oder Einbau versteckte Mängel, so muß die Mängelrüge, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, gleichfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach der Entdeckung schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Das gleiche gilt auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
2. Gegenüber Nichtkaufleuten haften wir für Mängel bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nur, wenn dies unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend gemacht wird. Für offensichtliche Mängel haften wir nur, sofern die Mängel vom Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung bzw. Einbau schriftlich bei uns gerügt werden.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zugang bei uns ausschlaggebend.
4. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen. Bei zweimaliger fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb angemessener Frist kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Kaufpreises verlangen. Der Kunde kann Schadensersatz nur fordern, wenn uns, unseren Erfüllungs- oder Verichtungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
5. Änderung der Lieferung hinsichtlich der Konstruktion, Ausführung und Gestaltung sind uns vorbehalten, soweit diese Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen dem Kunden zumutbar sind.
6. Weitere Gewährleistungsrechte, insbesondere Schadensersatz, die außerhalb des Vertragsgegenstandes entstanden sind, bestehen nur, wenn sie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
7. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn es sich nicht um Mängel oder das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unserer Leistungen handelt, d. h. bei mangelhafter Instandhaltung, normalem Verschleiß oder gewöhnlicher Alterung. Verschleißteile sind solche, die dem ständigen Gebrauch ausgesetzt sind. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft trägt der Kunde.
8. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung bestehen sowohl uns, als auch unseren Erfüllungs- bzw. Verichtungsgehilfen nur, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Der Höhe nach bleibt die Haftung auf den Ersatz des typischen, schon bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schadens beschränkt.
9. Die Aufrechnung mit unseren besprochenen Gegenansprüchen wird ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als es auf demselben Vertrag beruht.

VI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen Kaufgesetzes und des UN-Kaufrecht-Übereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebende Pflichten ist Rudersberg-Steinberg. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Schorndorf.
3. In sonstigen Fällen ist der Gerichtsstand Schorndorf, wenn wir Ansprüche im Mahnverfahren geltend machen, der Kunde im Inland keinen eigenen Gerichtsstand hat, der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Einleitung des Mahnverfahrens nicht bekannt ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine nichtige Bestimmung ist durch eine deren wirtschaftlichen Zweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.